

SEMINARORDNUNG

1 Aufgaben des Kollegiums

1.1

Die Dozenten und Mitarbeiter des Waldorfpädagogischen Berufskollegs – Waldorferzieherseminar (Kollegium) stellen ihre Arbeit in den Dienst am Kinde und zum Schutze der Kindheit. Damit setzen sie sich für eine soziale Menschheitsaufgabe für die Zukunft nach ihren Kräften ein.

Das Seminar wird kollegial durch die Schulkonferenz geleitet, die Einzelne oder Gruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen kann.

1.2

Die Sorge um das Kind bestimmt die Anforderungen an den Erzieher, der nicht nur Wissen und Fähigkeiten, sondern sein ganzes Wesen zu der bestmöglichen „Umgebung“ des nachahmenden Kindes gestalten soll.

Das Kollegium hat sich die Aufgabe gestellt, die Seminaristen in dem fortwährenden Prozess der Selbsterziehung des Erziehers zu begleiten sowie die Grundlagen der Methoden der Waldorfpädagogik zu vermitteln.

1.3

Als **Waldorfpädagogisches Berufskolleg für Sozialpädagogik in Stuttgart - staatlich anerkannt** - ist das Kollegium verpflichtet, auf der Grundlage des eigenen, staatlich anerkannten Lehrplanes und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErzieherVO) des Landes Baden-Württemberg die Seminaristen auf die Schlussprüfung vorzubereiten. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Seminaristen die Berechtigung in eine Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen zu werden.

1.4

Die Stundenpläne mit den Unterrichtszeiten werden den Seminaristen rechtzeitig bekannt gegeben. Das Seminar behält sich vor, aus begründetem Anlass und mit rechtzeitiger Bekanntgabe den Stundenplan zu ändern.

2 Aufgaben der Seminaristen

2.1

Bei der Erarbeitung eines geistig-seelisch-leiblichen Menschenbildes und einer religiösen Grundhaltung erwartet das Kollegium die Bereitschaft des Seminaristen zur Mitarbeit und zur Vertiefung und Verinnerlichung ihrer eigenen Lebensanschauungen.

2.2

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist in allen Fächern verpflichtend. Praxistage, Projekttag, Kolloquien und Sonderveranstaltungen wie Tagungen, Besichtigungen und Studienfahrten sind **verbindliche** Teile der Ausbildung.

Die verschiedenen Fächer tragen und beleben einander. Der Religionsunterricht ist an kein Bekenntnis gebunden; er wird als freier christlicher Unterricht auf anthroposophischer Grundlage gegeben und gehört somit - zusammen mit dem wissenschaftlichen, praxisbezogenen und künstlerischen Unterricht - zum Ganzen des Ausbildungsganges. Wer sich zu diesem Ausbildungsgang entschließt, kann einzelne Fächer nicht abwählen. - Die Mitarbeit und das Gemeinschaftsleben im Rahmen der Klasse bilden einen Teil der Ausbildung und dienen der Vorbereitung auf die selbständige Führung einer Kindergruppe und die kollegiale Zusammenarbeit im Erzieherberuf.

2.3

Fehlzeitenregelungen:

Als Ausbildungsstätte sind wir gehalten, Fehlzeiten zu dokumentieren (z.B. BaföG, Stipendien,...)

1. Kann der/die SeminaristIn aus zwingenden Gründen, z.B. Erkrankung, nicht am Unterricht teilnehmen, hat er/sie sich unverzüglich per E-Mail oder schriftlich im Sekretariat zu entschuldigen. Ab dem dritten Fehltag muss im Sekretariat ein ärztliches Attest oder ein Beschluss zur Beurlaubung durch die Konferenz vorgelegt werden. (Diese Regelung soll als Vorbereitung für die Arbeitswelt nachdrücklich eingefordert werden.)
2. Der unterrichtende Dozent trägt die Abwesenheit in das Klassenbuch ein. Versäumter Unterricht ist nachzuarbeiten. Der/die SeminaristIn geht selbstständig auf die jeweiligen Dozenten zu. Werden Klassenarbeiten oder andere Leistungsnachweise (Referate, Präsentationen...) versäumt, liegt die Entscheidung beim jeweiligen Dozenten, in welcher Form der/die SeminaristIn eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Bei unentschuldigtem Versäumen wird die Note „ungenügend“ erteilt.

3. Fehlzeiten in den Praxiszeiten des BK werden zu den Unterrichtsfehlzeiten hinzugerechnet. In den Praxiszeiten der PIA-Ausbildung werden sie separat erfasst, und dürfen 60 Tage in drei Jahren nicht überschreiten. Bei stundenweisem Fehlen werden 8 UE als Fehltag gezählt. Die Anzahl der schulischen Fehltage wird im Zeugnis nach dem ersten Ausbildungsjahr als entschuldigt und unentschuldigt aufgeführt.
4. Die Klassenbetreuer erheben die Fehlzeiten regelmäßig. Sind 12 Fehltage, im BK 15 Fehltage (bei Müttern und Vätern mit unter 12-jährigen Kindern zusätzlich 10 Fehltage bei Krankheit der Kinder, bei Alleinerziehenden 20) erreicht, wird eine Abmahnung erteilt, die die Gefährdung des Ausbildungsverhältnisses ankündigt.
5. Folgen auf eine zweite Abmahnung weitere Fehlzeiten, ist eine Kündigung des Schulvertrages mit sofortiger Wirkung seitens des Waldorferzieherseminars möglich. Es kann eine Sonderregelung vereinbart werden (wie z.B. das Verlangen eines ärztlichen Attestes ab dem ersten Fehltag)

2.4

Sollte eine Seminaristin ein Kind erwarten, wird in einem Gespräch nach Möglichkeiten gesucht, ob und wie die Ausbildung fortgeführt werden kann.

2.5

Die Praxisstellen der verschiedenen Praktika können von dem Seminaristen **nur** im Einvernehmen mit der Fachschule gewählt werden. Versäumte Praxistage sollten nachgeholt werden.

2.6

Das **Waldorfpädagogisches Berufskolleg für Sozialpädagogik in Stuttgart** gewährt Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit im gleichen Umfang, wie sie die Schülerinnen und Schüler an vergleichbaren öffentlichen Schulen erhalten. Die Seminaristen haben jedoch für zusätzliche Leistungen und Unterrichte, die über den vergleichbaren Rahmen hinausgehen, einen Seminarbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag schließt Anschaffungen von Lernmitteln, wie Bücher, Zeitschriften, Materialien, soweit diese in das persönliche Eigentum des Seminaristen übergehen, ferner Eintrittsgelder, Projekttag, Exkursionen, Besichtigungen, Tagungen und die zusätzlichen Kosten für Praktika **nicht** ein.

3 **Gemeinsame Aufgaben des Berufskollegs und der Seminaristen**

3.1

Über die grundsätzlichen Aufgaben hinaus stellen sich aus dem Gemeinschaftssinn sowie aus der räumlichen und sozialen Umwelt des Seminars Forderungen an die innere und äußere Ordnung, die jeweils auf Vorschlag der Dozenten oder Seminaristen besprochen und festgelegt werden.

3.2

Das gemeinsame Forum der Dozenten und Seminaristen ist das Kolloquium in der jeweiligen Klasse. Erfahrungen und Vorschläge der Seminaristen sollen im Kolloquium vorgebracht werden, das dadurch der Ort der Mitgestaltung am Ganzen ist.

3.3

Während der Ausbildung kann der Seminarist darauf aufmerksam gemacht werden, dass seine Mitarbeit und seine Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen. In diesem Fall soll ein klärendes Gespräch von Mitgliedern des Kollegiums mit dem Seminaristen geführt werden. Über die Fortführung der Ausbildung sowie über die Versetzung beschließt die Schulkonferenz.

3.4

In allen Fragen der Ordnung sollen Einsicht und Einmütigkeit im Hinblick auf die „Aufgaben des Waldorfpädagogischen Berufskolleg für Sozialpädagogik – des Waldorferzieherseminars“ erzielt werden. Die Bereitschaft dazu ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit der Seminaristen und der Dozenten.

3.5

Als eine Ordnungsfrage, die der Konkretisierung bedarf, hat sich das Rauchen erwiesen. Vor dem Hintergrund der Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens, nicht nur für den Raucher selbst, sondern im Hinblick der Belästigung bis Gefährdung auch seiner Umwelt (seiner Mitmenschen), hat sich das Bewusstsein von der Notwendigkeit eines Nichtraucher-schutzes gebildet. Für uns kommt hinzu, dass im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion, die ein/e Erzieher/in hat, es eine Übung der Professionalität ist, auf das Rauchen innerhalb des berufsbezogenen Tätigkeits- und Lebenszusammenhangs (zumindest zeitlich und räumlich) verzichten zu können. Über den Appell an die Einsicht hinaus stellt die Seminarordnung hiermit klar:

Im Kontext einer beruflichen Aus- und Fortbildung durch das Waldorferzieherseminar ist das Rauchen im räumlichen Umfeld des Seminars nicht gewollt und nur auf dem Raucherplatz hinter dem Gebäude Heubergstraße 18 erlaubt.